



**Mannheimer Corporate Governance Kodex  
– Leitlinien guter Unternehmensführung**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Geltungsbereich .....	3
Begriffsbestimmung.....	4
<b>Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>Teil II – Die Stadt Mannheim als Gesellschafterin .....</b>	<b>8</b>
1 Gemeinderat .....	8
2 Oberbürgermeister.....	9
3 Fachdezernate .....	9
4 Beteiligungssteuerung .....	9
<b>Teil III – Organe der Gesellschaft .....</b>	<b>11</b>
5 Gesellschafterversammlung.....	11
6 Aufsichtsrat.....	11
6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	11
6.2 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden .....	13
6.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates .....	13
6.4 Vertretung .....	14
6.5 Interessenkonflikte .....	14
6.6 Verschwiegenheitspflicht .....	15
6.7 Aufwandsentschädigung .....	15
7 Geschäftsführung.....	15
7.1 Grundsätzliches.....	15
7.2 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	16
7.3 Vergütung .....	16
7.4 Interessenkonflikte .....	17
7.5 Dauer der Bestellung .....	17
8 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung .....	17
Fortschreibung .....	18

## **Präambel**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung lässt die Stadt Mannheim wesentliche Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich durch kommunale Unternehmen erbringen.

In Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen wurde ein Mannheimer Public Corporate Governance Kodex erarbeitet, der Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung definiert, die sich sowohl an die Stadt Mannheim als Gesellschafterin als auch an die Organe der Beteiligungsunternehmen richten.

Dabei berücksichtigt dieser Public Kodex in besonderem Maße, dass für die Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen neben dem wirtschaftlichen Erfolg die Gemeinwohlorientierung von zentraler Bedeutung ist.

Die Stadt Mannheim wird als Gesellschafterin ihre Beteiligungen strategisch so ausrichten, dass sie ihren öffentlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und einen Beitrag zur Erreichung der gesamtstädtischen Ziele leisten. Vor diesem Hintergrund wird im Mannheimer Public Corporate Governance Kodex die Steuerung der Beteiligungen über strategische Zielvorgaben entwickelt und ein transparenter und nachhaltiger Steuerungsprozess verankert.

Die im Kodex formulierten Leitlinien guter Unternehmensführung werden im „Handbuch Beteiligungssteuerung der Stadt Mannheim“ ausführlich erläutert und konkretisiert.

## **Geltungsbereich**

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat den Mannheimer Corporate Governance Kodex am 23.06.2009 beschlossen.

Der Mannheimer Corporate Governance Kodex ist an Beteiligungsunternehmen der Stadt Mannheim in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform sowie für Eigenbetriebe sollen die Regelungen sinngemäß angewendet werden. Die MVV Energie AG wendet als börsennotierte Aktiengesellschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex an und unterliegt nicht dem Mannheimer Corporate Governance Kodex..

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen des Kodex, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsratsgremiums betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Bei unmittelbaren Eigengesellschaften der Stadt Mannheim (100 % Anteil) sowie bei unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften, bei denen die Stadt Mannheim mindestens 75 % der Anteil-

le hält, wird die Verbindlichkeit des Kodex durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Gesellschaftsverträgen hergestellt. Die Geschäftsführungen von diesen Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Stadt Mannheim haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Tochtergesellschaften (mittelbare Beteiligungen) den Mannheimer Corporate Governance Kodex anwenden, sofern dies gesellschaftsrechtlich durchsetzbar ist.

Bei Beteiligungsunternehmen, bei denen die Anteile der Stadt Mannheim weniger als 75 % betragen (Minderheitsgesellschaften bzw. keine satzungsändernde Mehrheit), ist darauf hinzuwirken, dass ein entsprechender Kodex für die einzelnen Beteiligungsunternehmen erarbeitet wird.

## **Begriffsbestimmung**

Im Kodex werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Von Anregungen kann abgewichen werden, ohne es angeben zu müssen. Hierfür verwendet der Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht zu beachten sind bzw. den Regelungen des Muster-Gesellschaftsvertrages der Stadt Mannheim entsprechen.

## Teil I – Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben

Die strategische Steuerung der Gesellschaften erfolgt über die Vorgabe von Gesellschafterzielen, die sich

- am jeweiligen Gesellschaftszweck und an der Gesamtstrategie der Stadt Mannheim orientieren und
- stufenweise im Rahmen einer definierten Zielhierarchie konkretisiert werden.

Als Gesellschafterin gibt die Stadt Mannheim auf der obersten Hierarchiestufe die strategischen Ziele vor und beschließt eine strategische Entwicklungsplanung für die Gesellschaften. Diese stehen in der Verantwortung, die konkreten Wege zur Zielerreichung zu erarbeiten und die von der Gesellschafterin vorgegebenen Ziele umzusetzen. Die Steuerung der Beteiligungen ist ein dynamischer Prozess - in regelmäßigen Intervallen werden sowohl die Zielvorgaben wie die Zielerreichungen überprüft.

Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben erfolgt gemäß der nachfolgenden Darstellung und den Erläuterungen:



Abbildung: Zielhierarchie

- (1) Ausgangspunkt der Zielhierarchie ist die **Gesamtstrategie der Stadt Mannheim**.
- (2) Aus den dort formulierten gesamtstädtischen Entwicklungszielen und den strategischen Basiszielen der jeweiligen Gesellschaft (z. B. Ziele der Daseinsvorsorge) legt die Stadt Mannheim für ihre Beteiligungsunternehmen **Gesellschafterziele** fest.

Die Gesellschafterziele sollen das Beteiligungsunternehmen dazu befähigen, einen Beitrag zur Erreichung der gesamtstädtischen Entwicklungsziele und der strategischen Basisziele zu leisten sowie die Stadt Mannheim dazu befähigen, die Beteiligung im Sinne der Gesamtstrategie auszurichten und zu steuern.

Die Gesellschafterziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren formuliert.

Die Gesellschafterziele sind klar und messbar vorzugeben. Möglicherweise auftretende Zielkonflikte werden spätestens im Rahmen der strategischen Entwicklungsplanung – gegebenenfalls durch eine Priorisierung von Zielen – aufgelöst.

Die Verantwortung für die Erarbeitung der Gesellschafterziele für ein Beteiligungsunternehmen liegt beim jeweils zuständigen Fachdezernat. Das Fachdezernat bezieht das Strategische Beteiligungsmanagement, das Beteiligungscontrolling sowie die Geschäftsführungen in die Erarbeitung der Gesellschafterziele ein.

- (3) Weiterführend wird in Form einer **strategischen Entwicklungsplanung** aufgezeigt, wie die Gesellschafterziele erreicht werden sollen. Die strategische Entwicklungsplanung muss den inhaltlichen Anforderungen der Stadt Mannheim entsprechen. Bestandteile einer strategischen Entwicklungsplanung sind:

- Gesellschafterziele/Prämissen der Planung
- Finanzielle Vorgaben der Stadt Mannheim
- Ist-Situation des Beteiligungsunternehmens
- Strategische Konzeption
- Chancen und Risiken aus der Umsetzung der strategischen Konzeption
- Kennzahlen

Die strategische Entwicklungsplanung baut in Analogie zu den Gesellschafterzielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf. Gegebenenfalls kann ein anderer Planungshorizont sinnvoll sein (z. B. bei größeren Investitionsvorhaben).

Die Verantwortung für die Erarbeitung einer strategischen Entwicklungsplanung tragen das zuständige Fachdezernat sowie die Geschäftsführung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens gemeinsam. Die strategische Entwicklungsplanung wird im Gemeinderat der Stadt Mannheim und parallel dazu im Aufsichtsrat des Beteiligungsunternehmens beschlossen.

- (4) Aufbauend auf der strategischen Entwicklungsplanung hat die Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens für jedes Wirtschaftsjahr einen **Wirtschaftsplan inklusi-**

**ve einer Mittelfristplanung** aufzustellen. Hier werden en détail die konkreten Maßnahmen abgebildet, mit denen die Gesellschafterziele in den einzelnen Jahren umgesetzt werden sollen, sowie die sich daraus ergebende wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

- (5) Die Wirtschaftsplanung inklusive einer Mittelfristplanung bildet die Basis für die jährlich abzuschließende **Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung** eines Beteiligungsunternehmens, in der auch die Kriterien für die Bemessung einer leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden.
- (6) Die Stadt Mannheim führt ein **Zielcontrolling** durch. Im Rahmen des Zielcontrollings wird die Erreichung der Gesellschafterziele einschließlich der Umsetzung der strategischen Entwicklungsplanung und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen vereinbarten Ziele regelmäßig überprüft. Voraussetzung dafür ist, dass in allen Planungsinstrumenten Messgrößen und Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt werden.

Die Überwachung der Zielerreichung liegt in der Verantwortung der Fachdezernate. Diese werden durch das Beteiligungscontrolling unterstützt.

## **Teil II – Die Stadt Mannheim als Gesellschafterin**

### **1 Gemeinderat**

1.1 Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt Mannheim. Ihm obliegen die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen; des Weiteren die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt Mannheim und von solchen, an denen die Stadt Mannheim beteiligt ist. (§ 39 Abs. 2 GemO BW)

1.2 Gemäß § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Mannheim trifft der Gemeinderat die Entscheidungen in folgenden gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt;
- Auflösung der Gesellschaft;
- Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere solche aus dem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates, die von diesen der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

In diesen Fällen übt der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Mannheim seine Befugnisse in der Gesellschafterversammlung auf Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates aus.

Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Mannheim sind gleichlautend in den Mannheimer Corporate Governance Kodex zu übernehmen.

1.3 Der Gemeinderat beschließt die strategischen Entwicklungsplanungen der Beteiligungsunternehmen, welche auf den Gesellschafterzielen der Stadt Mannheim für die Beteiligungsunternehmen basieren.

## **2 Oberbürgermeister**

- 2.1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Mannheim in der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens. (§ 104 Abs. 1 GemO BW)
- 2.2 Mit der Wahrnehmung der Vertretung der Stadt Mannheim in der Funktion als Gesellschafterin kann der Oberbürgermeister Beamte und Angestellte der Stadt Mannheim beauftragen. (§ 104 Abs. 1 GemO BW)

## **3 Fachdezernate**

- 3.1 Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. (§ 44 Abs. 1 GemO BW)
- 3.2 Gemäß dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Mannheim sind den Dezernaten neben den Fachbereichen und Ämtern Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen der Stadt Mannheim zugeordnet. Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen tragen – neben den Organen der Gesellschaft – die Verantwortung dafür, dass die Beteiligungsunternehmen ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.
- 3.3 Das zuständige Fachdezernat ist verantwortlich für die Erarbeitung der Gesellschaftsziele für die Beteiligungsunternehmen.
- 3.4 Die auf den Gesellschaftszielen basierende strategische Entwicklungsplanung wird gemeinsam vom zuständigen Fachdezernat und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens erarbeitet.

## **4 Beteiligungssteuerung**

- 4.1 Die Beteiligungssteuerung der Stadt Mannheim verfolgt das Ziel, die Beteiligungen an der Gesamtstrategie der Stadt Mannheim auszurichten und in diesem Sinne zu lenken. Die Entwicklung der Unternehmen, sich verändernde Chancen und Risiken sollen frühzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden, um den Wert des Beteiligungsvermögens zu sichern bzw. zu erhöhen.
- 4.2 Innerhalb der Verwaltung werden die Aufgaben der Beteiligungssteuerung – auf Grundlage eines klar abgegrenzten Aufgabenkatalogs – durch das Strategische Beteiligungsmanagement im Dezernat des Oberbürgermeisters, die Fachdezernate sowie das Beteiligungscontrolling im Dezernat I wahrgenommen.  
Dabei hat das Strategische Beteiligungsmanagement die Verantwortung, die strategische Steuerung der Gesellschaften und die dazugehörigen Prozesse zu organisieren. Die Fachdezernate betreuen die Beteiligungen auf Grund ihrer fachlichen Zuständigkeit und im Rahmen des Aufsichtsratsmandats der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen. Das Beteiligungscontrolling ist Dienstleister im Sinne einer Entscheidungs- und

Führungsunterstützung für den Oberbürgermeister und die Fachdezernate. Es ist außerdem zuständig für die Auswertung der Pläne und Berichte der Gesellschaften sowie die Entwicklung von Richtlinien und Standards der Beteiligungssteuerung.

- 4.3 Die strategischen und operativen Aufgaben der Beteiligungssteuerung im Einzelnen sowie die verwaltungsinterne Aufgabenabgrenzung werden im „Handbuch Beteiligungssteuerung“ der Stadt Mannheim geregelt.

Die mit der Beteiligungssteuerung verbundenen Zielsetzungen können nur dann erreicht werden, wenn das Zusammenwirken von Strategischem Beteiligungsmanagement, Fachdezernaten und Beteiligungscontrolling von einer gegenseitigen Vertrauenskultur geprägt ist, d. h. insbesondere, wenn alle notwendigen Informationen uneingeschränkt und zeitnah zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden.

## **Teil III – Organe der Gesellschaft**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe eines Beteiligungsunternehmens der Stadt Mannheim – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – regelt neben den gesetzlichen Vorschriften der jeweilige Gesellschaftsvertrag. Der Gemeinderat beschließt einen Muster-Gesellschaftsvertrag, der auf den Regelungen des Mannheimer Corporate Governance Kodex basiert und den verbindlichen Rahmen für die einzelnen Gesellschaftsverträge darstellt.

### **5 Gesellschafterversammlung**

5.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.

5.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:

- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- Entlastung des Aufsichtsrates;
- Bestellung des Liquidators;
- Auflösung der Gesellschaft;
- Einziehung von Geschäftsanteilen;
- Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsunternehmen handelt;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung eines Unternehmens weisungsbefugt.

### **6 Aufsichtsrat**

Grundsätzlich wird für jedes Beteiligungsunternehmen der Stadt Mannheim ein Aufsichtsrat gebildet, auch dann, wenn für die Beteiligung keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn die Bildung eines Aufsichtsrates aufgrund der Größe, der Aufgaben und der Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen erscheint.

#### **6.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

6.1.1 Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

- 6.1.2 Generelle Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- 6.1.3 Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen sind:
- Genehmigung der strategischen Entwicklungsplanung;
  - Genehmigung der Wirtschaftsplanung einschließlich der Mittelfristplanung;
  - Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes und des Vorschlages zur Gewinnverwendung;
  - Entlastung der Geschäftsführung;
  - Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
  - Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer einschließlich des Abschlusses einer Honorarvereinbarung mit ihm; dabei kann der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen. Ein Prüfungsschwerpunkt soll die Einhaltung der verpflichtenden Regelungen dieses Kodex sein.
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
  - Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung incl. aller Regelungen zu Struktur und Höhe der Vergütung;
  - Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- 6.1.4 Der Aufsichtsrat soll auf die Übereinstimmung der Zielsetzungen des jährlichen Wirtschaftsplanes des Unternehmens mit der strategischen Entwicklungsplanung und den Gesellschafterzielen der Stadt Mannheim achten.
- 6.1.5 Im Gesellschaftsvertrag ist zu bestimmen, dass Geschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 6.1.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 6.1.7 Der Aufsichtsrat soll jährlich im Bericht des Aufsichtsrates über die Einhaltung der Corporate Governance Regeln in Bezug auf seine Arbeit berichten.
- 6.1.8 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.1.9 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

6.1.10 Der Aufsichtsrat sollte in regelmäßigen Abständen und in einer für die jeweilige Gesellschaft adäquaten Form die Effizienz seiner Arbeit überprüfen.

## **6.2 Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden**

6.2.1 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

6.2.2 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hält mit der Geschäftsführung des Unternehmens regelmäßig Kontakt und berät mit ihr wesentliche Angelegenheiten des Unternehmens.

6.2.3 Der/die Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende/die Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls unverzüglich eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

## **6.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

6.3.1 Der Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens der Stadt Mannheim wird aus kommunalen Vertretern/Vertreterinnen zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat schon im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen.

6.3.2 Aufsichtsratsvorsitzender ist der Oberbürgermeister oder der/die zuständige Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Mannheim.

6.3.3 Die weiteren kommunalen Vertreter/Vertreterinnen des Aufsichtsrates werden durch den Gemeinderat bestimmt. Für die Auswahl der durch die Stadt Mannheim zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Die Mandatzuteilung im Aufsichtsrat spiegelt das Verhältnis der Zusammensetzung des Gemeinderates wider. Außerdem sollte sicher gestellt werden, dass der/die zuständige Bürgermeister/Bürgermeisterin dem Aufsichtsrat angehört. (§ 40 Abs. 2 GemO BW)

- 6.3.4 Bei Vorschlägen zur Bestimmung von Aufsichtsratsmitgliedern sollte darauf geachtet werden, dass die Aufsichtsratsmitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen.
- 6.3.5 Dem Aufsichtsrat sollen Mitglieder angehören, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Geschäftsführung stehen, die einen Interessenkonflikt begründet sowie keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 6.3.6 Dem Aufsichtsrat soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- 6.3.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht und er die Regelungen des § 100 Abs. 2 AktG einhält.
- 6.3.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch fachliche Fort- und Weiterbildungen dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllen kann. Die Stadt Mannheim wird entsprechende Bildungsveranstaltungen anbieten.

## 6.4 **Vertretung**

- 6.4.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied ist für die Ausübung seines Mandates persönlich verantwortlich. Es kann seine Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- 6.4.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

## 6.5 **Interessenkonflikte**

- 6.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die von der Stadt Mannheim bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates eines Beteiligungsunternehmens die besonderen Interessen der Stadt Mannheim zu berücksichtigen. Das Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 6.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder

sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.

- 6.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Für eine gegebenenfalls erforderliche Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mannheim.

- 6.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## 6.6 **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Die kommunalen Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Mannheim von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die von ihnen informierten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## 6.7 **Aufwandsentschädigung**

- 6.7.1 Eine Entschädigung für Aufwendungen der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.

- 6.7.2 Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates wird im Beteiligungsbericht der Stadt Mannheim sowie im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

# 7 **Geschäftsführung**

## 7.1 **Grundsätzliches**

- 7.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei mehreren Personen kann eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln.

- 7.1.2 Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin.

## 7.2 **Aufgaben und Zuständigkeiten**

- 7.2.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung ist zur Umsetzung der Gesellschafterziele der Stadt Mannheim verpflichtet.
- 7.2.2 Die Geschäftsführung erarbeitet gemeinsam mit dem zuständigen Fachdezernat der Stadt Mannheim die strategische Entwicklungsplanung für das Unternehmen. Die Umsetzung der strategischen Entwicklungsplanung liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung.
- 7.2.3 Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Mittelfristplanung auf, welcher auf der strategischen Entwicklungsplanung des Unternehmens aufbaut. Sie legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.
- 7.2.4 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.
- 7.2.5 Die Geschäftsführung berichtet jährlich im Lagebericht über die Einhaltung der Corporate Governance Regeln.

## 7.3 **Vergütung**

- 7.3.1 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann fixe und variable Bestandteile umfassen. Darüber hinaus können Regelungen zu Nebenleistungen getroffen werden.
- 7.3.2 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird in angemessener Höhe auf der Grundlage markt- und unternehmensspezifischer Faktoren festgelegt.
- 7.3.3 Der Aufsichtsrat kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abschließen, in welcher die Kriterien für die Bemessung der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt werden können.
- 7.3.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates wahrnehmen.

7.3.5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach den fixen sowie variablen Bestandteilen und Nebenleistungen auszuweisen. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

#### **7.4 Interessenkonflikte**

7.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

7.4.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

7.4.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

7.4.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

#### **7.5 Dauer der Bestellung**

7.5.1 Die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen soll in der Regel für fünf Jahre erfolgen.

7.5.2 Wiederholte Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, sind zulässig. Sie bedürfen eines erneuten Beschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

7.5.3 Die Altergrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

### **8 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

8.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens und unter Beachtung der Erfüllung der Gesellschafterziele der Stadt Mannheim für das Unternehmen eng zusammen.

8.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den dargestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest. Darüber hinaus können der Aufsichtsrat oder ein einzelnes Mitglied jederzeit Berichte von der Geschäftsführung zu bestimmten Themen verlangen, wobei die Berichterstattung an den gesamten Aufsichtsrat zu erfolgen hat.

- 8.3 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

## **Fortschreibung**

Der Mannheimer Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen vor dem Hintergrund (inter)nationaler und kommunaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.